

Gesetz

vom 10. Mai 1963

über die Gemeinde- und Pfarreisteuern

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 9. November 1962;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. ¹ Die politischen Gemeinden und die Pfarreien der Konfessionen, deren Ausübung von der Verfassung gewährleistet ist, besitzen von sich aus das Recht, Personen und Güter zu besteuern. Steuerautonomie

² Den gemäss den Gesetzen über das Erziehungswesen errichteten Schulkreisen wird das Besteuerungsrecht zuerkannt.

³ Es gibt ordentliche und besondere Steuern.

⁴ Die allgemeinen Regeln des Gesetzes über die Kantonssteuern (Art. 3 bis 129, 145 bis 159, 163 Abs. 3, 164 Abs. 1, 165 Abs. 1, 1. Satz, und 168 Abs. 1) sind sinngemäss anwendbar.¹⁾

Art. 2. Die Befreiung von der Staatssteuer zieht die Befreiung von der Gemeindesteuer nach sich, vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen: Ausnahmen von der Steuerpflicht und Steuerbefreiung

1. Der Staat, die Stiftungen und Anstalten, die von ihm abhängen, entrichten die Vermögenssteuer für die Liegenschaften, die nicht Verwaltungszwecken dienen. Der diesbezügliche Steuerfuss, der durch

¹⁾ Fassung gemäss Art. 48 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

den Steuerwert des Vorjahres der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften bestimmt wird, darf in keinem Fall 3 ‰, einschliesslich der Liegenschaftssteuer, übersteigen. Überdies entrichten sie die in Artikel 25 vorgesehenen öffentlichen Abgaben.

2. Die Freiburgischen Elektrizitätswerke und die Freiburger Staatsbank entrichten die Liegenschaftssteuer bis zum Satz von 1 ‰ für die Liegenschaften, die dem Betrieb des Hauptunternehmens und dessen Nebenbetrieben dienen; für die übrigen Liegenschaften werden sie gemäss vorstehender Ziffer 1 besteuert.
3. Die vom Staatsrat in Anwendung des Artikels 6 Abs. 1 des Staatssteuergesetzes beschlossenen Steuerbefreiungen erstrecken sich auf die Gemeinde-, Pfarrei- und Schulgemeindesteuern. Vor einem diesbezüglichen Beschluss holt der Staatsrat den Vorbericht der Gemeinde ein.

II. KAPITEL

Ordentliche Gemeindesteuern

Art. 3. ¹ Die ordentlichen Gemeindesteuern sind:

Ordentliche
Steuern

1. für die natürlichen Personen:²⁾
 - a) die Einkommenssteuer;
 - b) die Vermögenssteuer;
2. für die juristischen Personen:³⁾
 - a) die Gewinnsteuer;
 - b)⁴⁾ die Kapitalsteuer.

² Die natürlichen und die juristischen Personen müssen beide gleichzeitig besteuert werden; desgleichen das Einkommen und das Vermögen, der Gewinn und das Kapital.⁵⁾

³ Der Steuerfuss der ordentlichen Gemeindesteuern ist in Prozenten der Staatssteuer festzusetzen.

2) Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

3) Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

4) Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

5) Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

- Art. 4.** ¹ Der Steuerfuss der Einkommens- und der Vermögenssteuer darf 1 Franken pro Franken Staatssteuer nicht übersteigen. Steuerfuss
1. Der Steuer
auf
Einkommen
und Vermögen
- ² Ausnahmsweise kann der Staatsrat eine Gemeinde ermächtigen, diesen Steuerfuss bis auf 1.25 Franken pro Franken Staatssteuer zu erhöhen.
- ³ Der Steuerfuss der Einkommens- und der Vermögenssteuer darf nicht verschieden sein.
- Art. 5.** ¹ Die Steuer auf dem Gewinn wird im Rahmen des Artikels 4 Abs. 1 festgesetzt.⁷⁾ 2. Der Steuer
auf dem
Gewinn und
Kapital⁶⁾
- ² Die Steuer auf dem Kapital darf die Staatssteuer nicht übersteigen.⁸⁾
- ³ Der Steuerfuss der Gewinn- und Kapitalsteuer darf nicht verschieden sein.⁹⁾
- Art. 6.** ¹ Zur Deckung von Ausgaben, die wegen ihrer Natur oder ihres Ausmasses nicht zu Lasten einer Jahresrechnung bezahlt werden können, dürfen die Gemeinden die Erhebung von Zuschlägen zur ordentlichen Steuer beschliessen. Zuschläge zur
Gemeindesteu-
er
- ² Die Gesamtheit der Zuschläge darf 25 % der ordentlichen Steuer nicht übersteigen.
- ³ Die ordentliche Steuer und die Zuschläge dürfen 1.25 Franken pro Franken Staatssteuer nicht übersteigen.
- Art. 7.** ¹ Der Steuerort für die Besteuerung durch die Gemeinden liegt am Wohnsitz des Steuerpflichtigen. Steuerort der
natürlichen und
der juristischen
Personen
- ² In der Regel wird der Wohnsitz durch die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt.
- ³ Im Kanton wohnhafte Personen, die unter Vormundschaft stehen, schulden die Steuer der Gemeinde, in der sie sich ordentlicherweise aufhalten.
- ⁴ Der Steuerort der juristischen Person liegt an ihrem Sitz oder am Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung¹⁰⁾. Stimmt der statutarisch bezeichnete

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2); die Änderung betrifft nur den deutschen Text.

⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

¹⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

Sitz nicht mit demjenigen der Verwaltung überein, so gilt der letztere als Steuerort.

Art. 8. Liegenschaften und deren Ertrag und das landwirtschaftliche Einkommen werden in der Gemeinde besteuert, in welcher die Liegenschaften gelegen sind. Steuerdomizil für Liegenschaften

Art. 9. ¹ Der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen ausserhalb seines Wohnsitzes wird einem neuen Domizil gleichgestellt. In diesem Fall ist die Steuer auf das bewegliche Vermögen und das Einkommen pro rata temporis zwischen den Wohn- und den Aufenthaltsgemeinden zu verteilen.¹¹⁾ Interkommunale Verteilung

² Verlegt ein Steuerpflichtiger sein Domizil oder den Sitz seines Unternehmens in eine andere Gemeinde, so wird die Steuer nach Massgabe der Dauer zwischen den Gemeinden verteilt.¹²⁾

³ Übt ein Steuerpflichtiger ausserhalb der Wohngemeinde eine selbständige Erwerbstätigkeit aus oder bekleidet er eine leitende Stellung in einem Unternehmen, so ist die Steuer auf das Erwerbseinkommen aus dieser Tätigkeit je zur Hälfte auf die Wohngemeinde und die Gemeinde, in welcher diese Tätigkeit sich abwickelt, zu verteilen.

⁴ Übt ein Handels- oder Industrieunternehmen seine Tätigkeit in mehreren Gemeinden durch Betriebsstätten aus, so ist Besteuerung des Vermögens und des Einkommens oder des Gewinnes dieser Unternehmung zwischen den Gemeinden nach den für die interkantonale Doppelbesteuerung geltenden Grundsätzen zu verteilen.

Art. 10. Untersteht das Vermögen eines Steuerpflichtigen der Steuerhoheit mehrerer Gemeinden, so sind die Schulden im Verhältnis zu den in diesen Gemeinden steuerbaren Aktiven anzurechnen. Schuldenverteilung

Art. 11. Die Verteilung der Besteuerung zwischen den verschiedenen Gemeinden wird subsidiär nach den für die interkantonale Doppelbesteuerung geltenden Grundsätzen bestimmt. Subsidiärer Verteilungsgrundsatz

¹¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

¹²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

III. KAPITEL

Besondere Gemeindesteuern

Art. 12. Die Gemeinden dürfen nur dann besondere Steuern erheben, wenn sie ordentliche Steuern erheben.

Voraussetzung
der Steuererhebung

Art. 13. ¹ Die Gemeinden können auf den in ihrem Gebiet gelegenen Liegenschaften eine Liegenschaftsteuer erheben, und zwar berechnet zu einem einheitlichen verhältnismässigen Steuersatz, nach dem Steuerwert der Liegenschaft und ohne Schuldenabzug.

Liegen-
schaftssteuer

² Der Steuerfuss darf 3 ‰ nicht übersteigen.

³ Diese Steuer ist von dem am 1. Januar des Steuerjahres oder am Beginn der Steuerpflicht im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder Nutzniesser zu entrichten.

Art. 14. ¹ Die Gemeinden können eine auf sämtliche Steuerpflichtigen (natürliche oder juristische Personen), die in der Gemeinde wohnhaft sind oder sich hier seit mehr als drei Monaten aufhalten, anwendbare Personalsteuer erheben.

Personalsteuer

² Diese Steuer kann auf 5 Franken bis 50 Franken festgesetzt werden.

³ Von der Personalsteuer sind befreit:

- a) Personen, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b) verheiratete Frauen;
- c) Lehrlinge und Studenten ohne steuerbares Einkommen;
- d) offensichtlich unbemittelte Personen.

⁴ Es findet keine interkommunale Verteilung der Personalsteuer statt.

Art. 15.¹³⁾ ¹ Die Gemeinden können auf den Steuern für unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen eine Zusatzabgabe bis zur Höhe des Satzes der vom Staat eingenommenen Steuern erheben.

Erbschafts- und
Schenkungs-
steuern

² Eine Zuweisung als Stiftungsgründungskapital wird einer unentgeltlichen Zuwendung gleichgesetzt.

¹³⁾ Fassung gemäss Art. 71 des Gesetzes vom 1.5.1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern.

³ Die Zusatzabgabe wird der Gemeinde geschuldet, in der der Erblasser oder Schenker seinen letzten Wohnsitz hatte, oder, wenn es sich um eine unter Vormundschaft stehende Person handelt, der Gemeinde, in der sie ihren letzten tatsächlichen Wohnsitz hatte, wobei der letzte Aufenthaltsort nicht massgebend ist, sofern sich dieser letzte Wohnsitz im Kanton befindet.

⁴ Beinhaltet eine Erbschaft, ein Vermächtnis oder eine Schenkung ein Grundstück, so werden die Zusatzabgaben verhältnismässig jener Gemeinde geschuldet, in der das Grundstück liegt.

Art. 16.¹⁴⁾ Die Gemeinden können Zusatzabgaben auf den Handänderungssteuern für Übertragungen von in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücken erheben, und zwar bis zur Höhe des Satzes, der im Gesetz über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern festgesetzt ist.

Handänderungsgebühren

Art. 17.¹ Die Gemeinden können Zuschläge zur kantonalen Sondersteuer auf Liegenschaften von Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen erheben.

Sondersteuer auf Liegenschaften

² Der Steuerfuss dieser Steuer darf höchstens 50 Rappen pro Franken Staatssteuer betragen.

Art. 18.¹⁵⁾¹ Bei Veräusserung von Liegenschaften, die auf ihrem Gebiet gelegen sind, erheben die Gemeinden eine Liegenschaftsgewinn- und Mehrwertsteuer.

Liegenschaftsgewinnsteuer

² Diese Steuer wird nach den Bestimmungen der Artikel 49 bis 66 des Gesetzes über die Kantonssteuern zum Satz von 60 % der vom Kanton erhobenen Steuern bezogen.

Art. 19 und 20.¹⁶⁾

Art. 21.¹ Die Gemeinden können eine jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Feuerpolizei erheben.

Feuerwehrpflichtersatz

¹⁴⁾ Fassung gemäss Art. 71 des Gesetzes vom 1.5.1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern.

¹⁵⁾ Fassung gemäss Art. 171 Abs. 1 des Gesetzes vom 7.7.1972 über die Kantonssteuern, der durch das Gesetz vom 18.6.1984 abgeändert wurde.

¹⁶⁾ Aufgehoben durch Art. 171 Abs. 2 des Gesetzes vom 7.7.1972 über die Kantonssteuern.

² Diese Abgabe kann so lange erhoben werden, als die Feuerwehrrpflicht besteht.

Art. 22. ...¹⁷⁾

Fahrzeugsteuer

Art. 23. ¹ Die Gemeinden können eine Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässe erheben.

Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Polizeitaxen

² Die Steuer auf Spielapparaten darf jährlich 400 Franken nicht übersteigen.

³ Die Steuer auf Automaten (Warenverteiler) darf 200 Franken pro Jahr und pro Apparat nicht übersteigen.

⁴ Die Gemeinden beziehen auch Abgaben der Handspolizei gemäss der besonderen Gesetzgebung.

⁵ Sie können eine Hundesteuer erheben.

⁶ Der Staatsrat kann ihnen anderweitige Abgaben bewilligen.

Art. 24.¹⁸⁾ Die in den Artikeln 14 und 23 vorgesehenen Steuern und Taxen bilden Gegenstand eines Gemeindereglementes, das dem Gemeindedepartement zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Gemeindereglemente

Art. 25. ¹ Zur Deckung der Kosten von Arbeiten für Verkehrswege, Gewässerverbauungen, Sanierungen, Wasserversorgungen können die Gemeinden eine zeitweilige Abgabe erheben.

Zeitweilige Abgaben

² Diese Abgabe trifft die Grundeigentümer im Verhältnis zu dem von jedem einzelnen aus den ausgeführten Arbeiten erzielten Nutzen.

Art. 26. Die Gemeinden können allgemeine Frondienste verordnen. Sie können von den Frondienstpflichtigen, die die Arbeiten nicht ausführen wollen oder können, eine gleichwertige Geldleistung fordern.

Frondienste

¹⁷⁾ Aufgehoben durch Art. 16 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14.12.1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder.

¹⁸⁾ Fassung gemäss Art. 170 des Gesetzes vom 25.9.1980 über die Gemeinden.

IV. KAPITEL

Pfarre Steuern

Art. 27. ¹ Die ordentlichen Pfarre Steuern sind:

Ordentliche
Steuern
Steuerfuss

1. für die natürlichen Personen:¹⁹⁾
 - a) die Einkommenssteuer;
 - b) die Vermögenssteuer;
2. für die juristischen Personen:²⁰⁾
 - a)²¹⁾ die Gewinnsteuer;
 - b)²²⁾ die Kapitalsteuer.

² Die natürlichen und die juristischen Personen müssen beide gleichzeitig besteuert werden; desgleichen das Einkommen und das Vermögen, der Gewinn und das Kapital.²³⁾

³ Der Steuersatz der Steuern auf Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital darf 0.30 Franken pro Franken Staatssteuer nicht übersteigen²⁴⁾. Ausnahmsweise kann der Staatsrat einen bis auf 0.50 Franken erhöhten Steuersatz bewilligen.

Art. 28. Die besonderen Pfarre Steuern sind:

Besondere
Steuern

- a) die in Artikel 14 vorgesehene Personalsteuer,
- b) die in Artikel 13 vorgesehene Liegenschaftssteuer.

Die Erhebung der letzteren Steuer darf vom Staatsrat erst bewilligt werden, wenn die Einnahmen einer Pfarrei als ungenügend anerkannt sind. Der Ertrag dieser Steuer darf 25 % des gesamten Steuerertrages der ordentlichen Pfarre Steuern nicht übersteigen.

Art. 29.²⁵⁾ Mit Ausnahme der Artikel 3, 4, 5, 6 und 9 Abs. 3 sind die Bestimmungen betreffend die Gemeindesteuern sinngemäss auf die Pfarre Steuern anwendbar.

¹⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

²⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

²¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2); die Änderung betrifft nur den deutschen Text.

²²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2); die Änderung betrifft nur den deutschen Text.

²³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

²⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

²⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 10.5.1979.

Art. 30. ¹ Bestehen auf dem Gebiete einer Gemeinde mehrere Pfarreien, so kann der Staatsrat, sofern die Finanzlage einer oder mehrerer Pfarreien es erfordert, die Erhebung einer Pfarreisteuer in allen Pfarreien zu einem einheitlichen Steuerfuss anordnen.

Pfarreienverband

² Zur Erhebung der Steuer gründen die Pfarreien einen Verband.

³ Der Ertrag der von den juristischen Personen bezahlten Steuern wird alljährlich durch Beschluss des Verbandsvorstandes unter die Pfarreien verteilt. Ebenso kann ein die 20 % nicht übersteigender Teil des Ertrages der von den natürlichen Personen bezahlten Steuern verteilt werden; der unter die Pfarreien zu verteilende Teil wird durch die Versammlung der betroffenen Pfarreiräte bestimmt, und der Vorstand regelt alljährlich die Einzelheiten der Verteilung.²⁶⁾

⁴ Die in Anwendung von Absatz 3 gefassten Beschlüsse können von jeder betroffenen Pfarrei mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.²⁷⁾

Art. 31. ¹ Jede Person, die einer andern Konfession angehört als derjenigen, für welche die Pfarrei errichtet wurde, ist von der Pfarreisteuerpflicht befreit.

Ausnahme von der Steuerpflicht

² Das gleiche gilt für diejenige Person, die durch eine an die Kirchenbehörde gerichtete, beglaubigte Erklärung beweist, dass sie in dem dem Steuerjahr vorangehenden Jahr aufgehört hat, der Kirche anzugehören, der sie bis zum Augenblick der Erklärung angehört hat.

Art. 32. ¹ Wenn Ehegatten zwei verschiedenen Bekenntnissen angehören, so wird die Besteuerung je zur Hälfte unter die Pfarreien verteilt.

Interkonfessionelle Steuer-
verteilung
1. Natürliche
Personen

² Gehören der Familie Kinder an, so findet eine Dreiteilung statt. Das letzte Drittel wird unter die Pfarreien nach Massgabe der Kinderzahl verteilt.

Art. 33. Wenn auf dem Gebiete einer und derselben Gemeinde mehrere Pfarreien verschiedener Bekenntnisse bestehen, wird das Besteuerungsrecht der juristischen Personen unter diese Pfarreien im Verhältnis der

2. Juristische
Personen

²⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14.2.1974.

²⁷⁾ Fassung gemäss Art. 48 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Bevölkerung eines jeden Bekenntnisses auf dem Gebiete der Gemeinde nach Massgabe der letzten eidgenössischen Volkszählung verteilt.

Art. 33a.²⁸⁾ Der Staat und die Gemeinden geben den Pfarreien die für die Berechnung und den Bezug der Steuern erforderlichen Informationen unentgeltlich bekannt. Bekanntgabe von Daten

V. KAPITEL

Schulsteuern

Art. 34.¹ Die Gemeinden und die öffentlichen Schulkreise können Steuern in der in den Artikeln 27, 28 und 29 vorgesehenen Form zur Erfüllung folgender Aufgaben erheben: Steuermasse und Steuersatz

- a) zum Bau, zum Umbau und zum Unterhalt der Schulhäuser,
- b) für die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen.²⁹⁾

2...³⁰⁾

³ Alle übrigen Schulauslagen, die nicht durch Erträge besonderer Stiftungen gedeckt werden, sind aus der Gemeindekasse zu bestreiten und dürfen unter keinen Umständen Gegenstand einer besonderen Steuer bilden.³¹⁾

Art. 35 bis 37.³²⁾

VI. KAPITEL

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 38.³³⁾¹ Für die Beschlussfassung über die Erhebung einer Steuer und für die Festsetzung des Steuerfusses sind die Gemeindeversammlung oder der Generalrat, die Pfarreiversammlung und die Versammlung des Schulkreises zuständig. Zuständigkeit und verschiedene Bestimmungen

²⁸⁾ Fassung gemäss Art. 40 des Gesetzes vom 25.11.1994 über den Datenschutz (DSchG).

²⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 10.5.1972 (Art. 3).

³⁰⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 10.5.1972 (Art. 3).

³¹⁾ Fassung gemäss Art. 170 des Gesetzes vom 25.9.1980 über die Gemeinden.

³²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 10.5.1972 (Art. 3).

³³⁾ Fassung gemäss Art. 170 des Gesetzes vom 25.9.1980 über die Gemeinden.

² Die Einberufung der Versammlung oder des Generalrates enthält den Steuervorschlag.

³ Der Beschluss der Versammlung oder des Generalrates wird für eine unbestimmte Dauer gefasst.

⁴ Vorbehalten bleibt das in Artikel 52 des Gemeindegesetzes vorgesehene Referendum.

Art. 39.³⁴⁾ Beschlüsse der Versammlungen oder des Generalrates betreffend die Gemeinde-, Pfarrei- oder Schulsteuern sind dem Gemeindedepartement mitzuteilen.

Mitteilung an
das Gemeindep-
departement

Art. 40.³⁵⁾ Weigern sich eine Gemeinde, eine Pfarrei oder ein Schulkreis, die durch ihre finanzielle Lage erforderliche Steuererhebung vorzunehmen, so kann der Staatsrat sie dazu anhalten und nötigenfalls selber beschliessen, welche Steuern zu erheben sind und zu welchen Ansätzen.

Steuerzwang

Art. 41.¹ Die Gemeinden, Pfarreien und Schulkreise können die Einschätzung für ihre besonderen Steuern selbst vornehmen. Die Gemeinden und Pfarreien bestimmen den Steuerwert von Liegenschaften, die in Anwendung des Gesetzes über die Kantonssteuern von den Steuern befreit, jedoch aufgrund des vorliegenden Gesetzes der Steuerpflicht unterstellt sind.³⁶⁾

Einschätzung
und Bezug

² Sie erstellen alljährlich das Bezugsrodel und stellen den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu.

³ Die Gemeinde- und Pfarreistuern können aufgrund einer Vereinbarung mit den interessierten Gemeinden und Pfarreien von der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.³⁷⁾

⁴ Die Veranlagung und die Erhebung der Zusatzabgaben auf den Handänderungssteuern für Grundstückübertragungen und auf den Erbschafts- und Schenkungssteuern werden durch die Spezialgesetzgebung geregelt.³⁸⁾

³⁴⁾ Fassung gemäss Art. 170 des Gesetzes vom 25.9.1980 über die Gemeinden.

³⁵⁾ Fassung gemäss Art. 170 des Gesetzes vom 25.9.1980 über die Gemeinden.

³⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

³⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

³⁸⁾ Fassung gemäss Art. 71 des Gesetzes vom 1.5.1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern.

Art. 42.³⁹⁾ ¹ Der Steuerpflichtige kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung der Einschätzung oder der Steuerrechnung bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben. Rechtsmittel

² Der Einspracheentscheid ist durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

³ Das Verfahren bestimmt sich durch die sinngemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes über die Kantonssteuern und im übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

⁴ Entscheide über Einregistrierungsgebühren sind nach dem Gesetz betreffend die Einregistrierungsgebühren anfechtbar.

Art. 43.⁴⁰⁾ Streitigkeiten über die Ausübung der Steuerhoheit unter Gemeinden, Pfarreien und Schulkreisen werden vom Verwaltungsgericht entschieden. Streitigkeiten
über die Aus-
übung der
Steuerhoheit

Art. 44. ¹ Jede Steuer muss innert der in der Steuerrechnung angegebenen Frist entrichtet werden. Zahlungsfristen

² Der Staatsrat kann in einem gleichen Beschluss die ratenweise Bezahlung der Staats- und der ordentlichen Gemeindesteuern anordnen.

Art. 45. ¹ Auf die nicht innert der festgesetzten Frist bezahlten Steuern wird von und mit dem zweiten Tage nach dem Verfalltage eine Strafsteuer von 2 % erhoben. Ausserdem wird ein Verzugszins von 5 % pro Jahr, vom Verfalltage an gerechnet, von den Steuerpflichtigen, die ihre Steuer nicht innert eines Monats nach dem Verfall entrichtet haben, erhoben. Strafsteuern
und Verzugs-
zins

² ...⁴¹⁾

³ Beim Bezug der ordentlichen Gemeinde- und Pfarreisteuern durch die Kantonale Steuerverwaltung berechnen sich die Zinsen in Anwendung des Gesetzes über die Kantonssteuern.⁴²⁾

³⁹⁾ Fassung gemäss Art. 48 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁴⁰⁾ Fassung gemäss Art. 48 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁴¹⁾ Aufgehoben durch Art. 48 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁴²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.6.1994 (Art. 2).

⁴ Ein Verzugszins für die Zusatzabgaben auf den Handänderungssteuern und den Erbschafts- und Schenkungssteuern wird zum Satz berechnet, der für die vom Staat erhobenen Steuern vorgesehen ist, jedoch ohne Strafsteuer.⁴³⁾

Art. 46.⁴⁴⁾ Rechtskräftige Entscheide der Gemeinde- und Pfarreiräte, der Kommissionen der Schulkreise und der Einsprache- und Beschwerdebehörden sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt. Vollstreckbarkeit

Art. 47. ¹ Die Bezahlung der Steuer auf Vermögen und Liegenschaftsertrag sowie der Liegenschaftssteuer wird für die zwei vorangehenden und für das laufende Steuerjahr durch ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 324 des EG zum ZGB sichergestellt. Gesetzliches Pfandrecht

² Die Bezahlung der Steuer auf Gewinnen aus Liegenschaftshandänderungen wird durch ein gleiches Pfandrecht sichergestellt.

Art. 48. Es sind sämtliche diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben und insbesondere: Aufhebung bisheriger Bestimmungen

- der Artikel 56 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über den Primarschulunterricht;
- das Gesetz vom 2. Mai 1922 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern, abgeändert durch Gesetz vom 7. Mai 1926;
- das Gesetz vom 8. Mai 1930 zur Revision des Artikels 14 des revidierten Gesetzes vom 2. Mai 1922 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern;
- das Gesetz vom 8. Mai 1945 zur Abänderung der Artikel 5 und 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1926 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern;
- das Gesetz vom 9. Mai 1946 betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 7. Mai 1926 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern;
- der Artikel 93 des Gesetzes vom 11. Mai 1950 über die Staatssteuern;

⁴³⁾ Fassung gemäss Art. 71 des Gesetzes vom 1.5.1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern.

⁴⁴⁾ Fassung gemäss Art. 48 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

- der Artikel 9 Abs. 3 und 4 des Tarifs über die Einregistrierungsgebühren vom 4. Mai 1934.

Art. 49. ¹ Der Staatsrat ist mit der Veröffentlichung und der Promulgierung dieses Gesetzes beauftragt.⁴⁵⁾

² Das Gesetz kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

⁴⁵⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1964; ausgenommen sind die Artikel 1 bis 11 und 34 bis 37, die am 1. Januar 1963 in Kraft getreten sind (StRB 26.7.1963). Für den Artikel 4 Abs. 3, Datum auf den 1.1.1964 verschoben (StRB 18.10.1963).